

PsG Schutzkonzept

DLRG Ortsgruppe Bergneustadt

Vorgaben zum Schutz aller Mitglieder vor (sexueller) Gewalt



Inhaltsverzeichnis

Impressum	4
Herausgeber	4
Hinweis	4
Literatur/Quellen	4
1. Präambel	5
2. Begriffserklärungen	5
2.1. Sexualisierte Gewalt	6
2.1.1. (Sexualisierte) Grenzverletzung	6
2.1.2. (Sexualisiertes) übergriffiges Verhalten	6
2.1.3. Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt	6
2.2. Bezeichnungen für bestimmte Akteur:innen	7
2.2.1. Betroffene:r	7
2.2.2. Sich meldender Mensch	7
2.2.3. Gemeldeter Mensch	7
2.2.4. Vertrauensperson	8
2.2.5. Ansprechperson	8
2.3. Betroffenengerechtigkeit	8
3. Risikoanalyse	8
3.1. Allgemeine Risikofaktoren	9
3.2. Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung	9
3.3. Erste-Hilfe- und Sanitätsausbildung	11
3.4. Ressort Einsatz	11
3.5. Verbandskommunikation	12
3.6. Jugend	12
3.7. Eigene Räumlichkeiten	13
3.8. Aktive im Spannungsfeld	13
4. Prävention	14
4.1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	14
4.2. Selbstverpflichtungserklärung	15
4.3. Verhaltensregeln	15
4.4. Fort- und Weiterbildungen	16
4.5. Arbeitsgruppe „Prävention sexualisierter Gewalt“	17
5. Intervention	18
5.1. Interventionsplan	19
5.1.1. Dokumentation	19

5.1.2.	Ablauf	20
5.2.	Krisenteam	21
6.	Qualitätssicherung	22
7.	Beschluss und Inkrafttreten	22

Versionsverzeichnis

Version	Bearbeiter	Freigegeben durch
1.0	Meike Krämer-Ansari, Paula Röttger, Benjamin John, Philip Solbach	Vorstand

Schutzkonzept

Prävention sexualisierter Gewalt

Vorgaben zum Schutz aller Mitglieder vor
(sexueller) Gewalt

Neuaufgabe – Stand Oktober 2025

Impressum

Herausgeber

Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsgruppe Bergneustadt e.V.

Am Heidchen 15

51702 Bergneustadt

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung der Ortsgruppe Bergneustadt der DLRG, Bergneustadt, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung der Ortsgruppe Bergneustadt der DLRG, Bergneustadt, gestattet.

Der Ausdruck für verbandsinterne Zwecke ist den Mitgliedern der DLRG erlaubt.

Anmerkungen und Kritik bitte an: vertrauen@bergneustadt.dlrg.de

Hinweis

Wenn in der vorliegenden Teilnehmerbroschüre nur die männliche oder weibliche Form Verwendung findet, so dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und Einfachheit. Es sind stets Personen des jeweils anderen Geschlechts mit einbezogen, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

Ältere Versionen dieses Schutzkonzeptes verlieren mit der Veröffentlichung dieser Auflage ihre Gültigkeit.

Literatur/Quellen

DLRG Ortsgruppe Overath e.V., DLRG-Jugend Overath: Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt (2024)

DLRG-Jugend: Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG-Jugend (2016)

Landessportbund Nordrhein-Westfalen: Gemeinsam sicher im Sport – Schritt für Schritt zu einem effektiven Schutzkonzept

1. Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. sowie daran angegliedert die DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. arbeitet in vielen verschiedenen Kontexten mit Menschen zusammen. Als ehrenamtlicher Verein sind Menschen verschiedener Altersgruppen bei uns aktiv und haben dadurch Kontakt zu Personen verschiedener Altersgruppen.

Dort, wo Menschen zusammenarbeiten, kann es immer wieder zu Fällen von Gewalt kommen. Ein besonderes Augenmerk wollen wir auf die sexualisierte Gewalt legen. Ein Großteil der Mitglieder der DLRG sind unter 27 Jahren alt. Ebenfalls ist diese Altersgruppe besonders häufig von sexualisierter Gewalt betroffen. Unser Handeln orientiert sich dabei an der Satzung der DLRG.

Neben Aufgaben von Schwimmbildung, Wasserrettung, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz leistet die DLRG einen Beitrag dazu bei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen, mit allen Mitgliedern einen respektvollen Umgang zu kultivieren und so eine diskriminierungsfreie und gewaltfreie Umgebung zu schaffen.

Die DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. hat somit ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt, um ihrer Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, besonders den jugendlichen Mitgliedern und allen Personen, die mit unserem Verein in Kontakt kommen, gerecht zu werden.

Um das Thema der Prävention sexualisierter Gewalt adäquat aufzuarbeiten, ist das vorrangige Ziel eine flächendeckende Auseinandersetzung mit der Thematik. Darauf aufbauend setzt sich das Schutzkonzept mit möglichen Risiken und dem Umgang mit diesen Risiken auseinander. Es beschreibt zudem, wie die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden geregelt ist und führt darüber hinaus zu einer Kultur der Grenzachtung. Langfristig wird damit ein Schutz der uns anvertrauten Menschen erreicht.

2. Begriffserklärungen

Sexualisierte Gewalt ist ein komplexes und vielseitiges Themenfeld. Um sich sicher in dieser Thematik bewegen zu können, ist eine klare, diskriminierungsfreie Sprache wichtig. Daher wird im Schutzkonzept klar definiert, welche Begrifflichkeiten in welcher Form verwendet werden.

2.1. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen oder aufgrund körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit vorgenommen wird. Es geht dabei um Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität, bei der Täter:innen ihre Macht- und Autoritätsposition ausnutzen. Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen auf. Dazu gehören Handlungen mit Körperkontakt und körperliche Gewaltanwendung ebenso wie grenzüberschreitende Worte und Gesten, das Zeigen von pornographischen Bildern gegenüber Minderjährigen, voyeuristisches Verhalten oder Exhibitionismus. Die persönlichen Grenzen werden durch jeden Menschen individuell festgelegt.

2.1.1. (Sexualisierte) Grenzverletzung

(Sexualisierte) Grenzverletzung erfasst Verhaltensweisen, welche unbeabsichtigt geschehen, von Betroffenen aber als grenzverletzend erlebt werden. Sie finden auf Grund von Unwissenheit oder Unbewusstsein über (Scham-)Grenzen statt. Das Erleben einer Grenzverletzung ist primär von der Wahrnehmung des Betroffenen abhängig. Eine sexualisierte Grenzverletzung erfordert eine pädagogische Intervention.

2.1.2. (Sexualisiertes) übergriffiges Verhalten

(Sexualisiertes) übergriffiges Verhalten findet absichtlich, mehrfach und geplant statt. Des Weiteren ist dieses in der Regel sexuell oder machtmotiviert. Hierbei werden eindeutig Grenzen psychischer, physischer und/oder sexueller Art überschritten.

Übergriffiges Verhalten erfordert mindestens eine pädagogische Intervention. Die endgültige Art und Weise der Intervention ist fallspezifisch.

2.1.3. Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen (sexualisierter) Gewalt sind immer absichtlich und planvoll. Es handelt sich um eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §174-184 StGB. Hier ist neben einer pädagogischen Intervention in jedem Fall eine strafrechtliche Aufarbeitung der Situation notwendig!

2.2. Bezeichnungen für bestimmte Akteur:innen

Besonders relevant sind Begrifflichkeiten, mit denen andere Personen beschrieben werden. Eine falsche oder missverständliche Beschreibung kann verletzen sowie verurteilen. Hierbei gilt das Motto „Sprache macht Realität“. Einige Begrifflichkeiten bedürfen erst einer gewissen Übung, um diese flüssig verwenden zu können. Es wird immer wieder passieren, dass Begriffe falsch oder missverständlich genutzt werden. An dieser Stelle ist es wichtig, dass darüber auf angemessene Weise gesprochen wird, damit alle Beteiligten davon lernen können.

2.2.1. Betroffene:r

Den Betroffenen soll durch ihre Bezeichnung ihre Handlungsfähigkeit, sowie der Anteil an der Gesellschaft ohne Reduzierung auf das Erlebte erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist der Begriff der Betroffenheit für Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, reserviert. Sie entscheiden selbst, wie sie sich bezeichnen (z.B. Überlebende sexualisierter Gewalt). Eine Person als „Opfer“ zu beschreiben, ist zu vermeiden. Es verurteilt die Person und stellt diese als nicht handlungsfähig dar.

2.2.2. Sich meldender Mensch

Zieht ein Mensch einen anderen ins Vertrauen, ist das ein sich meldender Mensch. Dieser Mensch muss nicht selbst betroffen sein. Der Mensch kann beispielsweise einen Fall sexualisierter Gewalt mitbekommen haben. Seine Aussagen dienen jedoch als Grundlage für das weitere innersystemische betroffenenengerechte Vorgehen.

2.2.3. Gemeldeter Mensch

Der gemeldete Mensch unterliegt dem Vorwurf bzw. der Vermutung der sexualisierten Gewalt. Die Aussagen des sich meldenden Menschen decken sich in den seltensten Fällen mit denen des gemeldeten Menschen. Eine Vorverurteilung widerspricht zum einen der Fürsorgepflicht, zum anderen wirkt sie eskalierend und somit der Betroffenenengerechtigkeit zuwider. Hier wird von der Begrifflichkeit „Täter:in“ abgesehen, denn Täter:innen sind Menschen, welche rechtskräftig verurteilt worden sind.

2.2.4. Vertrauensperson

Jeder Mensch kann zur Vertrauensperson werden. Sobald ein sich meldender Mensch eine Person ins Vertrauen zieht, wird diese zu einer Vertrauensperson. Die Vertraulichkeit dessen obliegt den beteiligten Personen.

2.2.5. Ansprechperson

Ansprechpersonen sind qualifiziert und garantieren eine Vertraulichkeit gemäß des Schutzkonzeptes. Außerdem sorgen sie für eine betroffenengerechte Intervention.

2.3. Betroffenengerechtigkeit

Die Arbeit im Bereich Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt wird maßgeblich durch den Grundsatz der Betroffenengerechtigkeit bestimmt. Dies bedeutet, dass wir den Betroffenen und ihrer Perspektive vertrauen. Die Ausrichtung danach ist für das weitere Handeln und das Herstellen von Schutz unabdingbar. Dabei sind sowohl die Betroffenen des aktuellen Falls ausschlaggebend sowie bisher unbekannte Betroffene. Diese können als Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins vom Umgang mit der Betroffenheit von sexualisierter Gewalt erfahren. Dadurch hat unser Umgang einen entscheidenden Einfluss auf die in der Zukunft liegendes Vertrauen betroffener.

3. Risikoanalyse

Um Risiken, wie Orte, Konstellationen, etc., möglichst genau hervorzuheben, hat die Ortsgruppe eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese Risikoanalyse zeichnet sich nicht durch Vollständigkeit aus, sondern unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, wobei immer wieder neue Risiken erkannt und neue Lösungen gesucht werden.

Besonders relevant bei einer adäquaten Risikoanalyse ist es, dass nicht nur Mitglieder des Vorstandes, die gut in den Verein integriert sind und Entscheidungen fällen, an dieser beteiligt sind. Das oberste Ziel sollte sein, dass möglichst viele Mitglieder und Akteur:innen an der Risikoanalyse partizipieren dürfen. Hierfür wurde eine Umfrage für Teilnehmende, deren Personensorgeberechtigte und für die Helfenden unserer Ortsgruppe erstellt. Hauptsächlich hat die Umfrage den Trainingsbetrieb im Schwimmbad umfasst, doch besonders bei den Helfenden waren weitere Bereiche inbegriffen. Mit den Umfragen bestand das Ziel ein allgemeines Bild der Befindlichkeiten

in der Ortsgruppe ausfindig zu machen, Risikoräume zu entdecken und allen Personen anonym die Möglichkeit zu geben, ihre Gedanken und Wünsche frei zu äußern. Die Umfragen bilden unter anderem die Grundlagen für Teile der Risikoanalyse.

3.1. Allgemeine Risikofaktoren

Die DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. umfasst zur Zeit ca. 260 Mitglieder, von welchen ca. 50 – 60 im Badbetrieb als Teilnehmende partizipieren. Darüber hinaus hat die Ortsgruppe in etwa 40 aktive Mitarbeitende.

Die Ortsgruppe arbeitet in sämtlichen ihrer Bereiche mit jungen Menschen zusammen. Bereits ab 16 Jahren kann z.B. eine Mitarbeit in unserer Ortsgruppe Jugend stattfinden. Ab ca. 15 Jahren können sich junge Menschen als Auszubildende im Schwimmbad beteiligen. Das JET (Jugend-Einsatz-Team) steht jugendlichen Mitgliedern der DLRG von 8 – 15 Jahren offen. Eine obere Altersbegrenzung besteht in keinem der Bereiche, außer dem JET. Folglich bewegen sich viele unterschiedliche Menschen tagtäglich im Umfeld der Ortsgruppe.

Neben grenzverletzendem Verhalten zwischen Mitarbeitenden und weiteren Personen, kann dieses Verhalten auch nur unter Mitarbeitenden oder nur unter weiteren Personen vorkommen. Weitere Personen sind hierbei grundsätzlich alle uns anvertrauten Menschen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen wie Teilnehmende bei diversen Veranstaltungen. Grundsätzlich ist die DLRG ein Verein, welchen seine Vielfältigkeit auszeichnet – somit aber auch viele Räume eröffnet, in welchen grenzverletzendes Verhalten stattfinden kann.

In der Auseinandersetzung mit der gegebenen Thematik lassen sich verschiedene Orte mit erhöhtem Risiko zu sexualisierter Gewalt finden.

3.2. Schwimm- und Rettungsschwimmbildung

Einen großen Anteil an der Vereinsarbeit hat der Badbetrieb im Schwimmbad an der Realschule Bergneustadt. Hierbei arbeiten wir vor allem mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schwimmbildung und mit Jugendlichen und Erwachsenen in der Rettungsschwimmbildung. Insbesondere in der Grundlagen- und Rettungsschwimmbildung kann es dabei zu Situationen kommen, die Körperkontakt einfordern, der als grenzverletzend wahrgenommen werden kann.

Dieses Risiko erweitert sich im Schwimmbad auf den Bereich der Duschen und Toiletten. Es kann, besonders im Grundlagen-Bereich, die Erwartung bestehen, dass die Schwimmenden von den Trainierenden auf die Toilette begleitet oder in der Dusche unterstützt werden.

Speziell im Grundlagen-Bereich mit jüngeren Kindern kann es dazukommen, dass Teilnehmende engen Kontakt zu Trainierenden suchen, z.B. in Form von Umarmungen. Dies kann zur Begrüßung oder auch während des Trainings passieren. Dabei wird ein enger Körperkontakt aufgebaut, der für die Beteiligten als grenzverletzend empfunden werden kann, aber auch für Außenstehende grenzverletzend wahrgenommen werden kann. Auch Hilfestellungen, die bei Schwimmübungen zu solch engem Körperkontakt führen, können sowohl für Beteiligte als auch für Beobachtende grenzverletzend sein.

Nicht außer Acht zu lassen sind weitere Personen, die sich regelmäßig im Schwimmbad aufhalten und somit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und anderen Personen des Vereins haben. Diese weiteren Personen können beispielsweise Eltern oder andere Mitglieder sind, die zum anschließenden Rettungsschwimmtraining kommen.

Das Team in der Schwimmausbildung besteht aus einem festen Personenkreis. Neu hinzukommende Helfer werden durch ein erfahrenes Teammitglied begleitet und eingearbeitet. Die Voraussetzung, eigenständig in der Schwimmausbildung mitarbeiten zu dürfen, bildet die Qualifikation als Rettungsschwimmer (DRSA Silber) und Ersthelfer. Nicht alle Personen, die im Schwimmbad mitarbeiten, haben eine entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung der DLRG zur Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung. Personen mit entsprechender Qualifikation sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, da diese Qualifikationen sonst verfallen. Alle anderen Mitarbeitenden haben keine Verpflichtung dieser Art, was dazu führen kann, dass keine externen Schulungen stattfinden, wodurch eine höhere Unsicherheit im Handeln entsteht.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Schwimmbad wird der Zugang der Personensorgeberechtigten zu den Umkleieräumen des Schwimmbades reguliert. Der Zutritt für diese ist nur in die Umkleide des eigenen Geschlechts zulässig. Wenn Kinder beim Umziehen unterstützt werden müssen, sollen die Kinder in die Umkleide des Geschlechts des Personensorgeberechtigten mitgenommen werden. Die Schwimmhalle sollen Personensorgeberechtigte grundsätzlich nicht betreten. Da die Kinder bei der Wassergewöhnung jedoch meist noch sehr jung sind, dürfen Personensorgeberechtigte bei den ersten 2 – 3 Malen mit in die Schwimmhalle, bis das Kind in der Gruppe angekommen ist. Ausnahmeregelungen im Bereich der Bronze-, Silber- und Goldgruppe sind nach Absprache möglich, z.B. wenn Kinder und Jugendliche aufgrund von Handicaps besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Im Optimalfall gelangen Personensorgeberechtigte ebenso nicht in den Umkleidebereich hinein. Demnach werden die Kinder durch die Personensorgeberechtigten zwar zum Schwimmen gebracht, doch die räumliche Trennung führt dazu, dass für Gespräche zwischen Trainierenden und Personensorgeberechtigten wenig Raum bleibt. Das Resultat ist häufig, dass Personensorgeberechtigte nicht wissen, bei welchen Trainierenden das Kind schwimmt und an wen man sich bei Problemen wenden kann. Dies stellt besonders dann ein Risiko dar, wenn keine Personen angesprochen werden können, falls ein Problem vorliegt.

3.3. Erste-Hilfe- und Sanitätsausbildung

Darüber hinaus stellt die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung einen wichtigen Bereich unserer Arbeit dar.

An den Erste Hilfe- und Sanitätskursen nehmen neben Mitgliedern unserer Ortsgruppe ebenfalls Mitglieder anderer Ortsgruppen sowie externe Menschen außerhalb der DLRG teil. Daher sind sich die Menschen häufig untereinander unbekannt, was als Risiko zu werten ist, da keine gemeinsame Verhaltensgrundlage existiert und sich nicht eingeschätzt werden kann.

Hinzu kommt, dass Auszubildende unserer Ortsgruppe in fremde Räumlichkeiten fahren, um dort Kurse durchzuführen. Dies kann ebenso als risikobehafteter Umstand betrachtet werden.

Innerhalb der Erste Hilfe- und Sanitätskurse werden verschiedene Maßnahmen erprobt. Diese sind ohne Körperkontakt häufig nicht durchzuführen, weshalb während der Kurse Situationen der Körpernähe entstehen können, die als grenzverletzend gewertet werden können. In besonderer Weise ist an dieser Stelle zu betrachten, dass sich die betroffenen Personen unter dem Druck befinden, lebensrettende Maßnahmen einleiten zu müssen und ihre eigene Betroffenheit daher (auch in der Übungssituation) nicht priorisieren. Außerdem besteht neben dem Druck das Leben eines anderen retten zu müssen ebenso die Erfüllung von Leistungen, um die Qualifikation erlangen zu können. Folglich ist das Risiko, dass Tätigkeiten durchgeführt werden, ohne die eigenen Bedürfnisse zu wahren, durchaus gegeben.

3.4. Ressort Einsatz

Einsätze finden fast immer in klar geregelten Hierarchien statt (Wachführer, Truppführer, Gruppenführer, Zugführer). Diese dienen der Funktionssicherheit, bergen jedoch das Risiko des Machtmissbrauchs und der Ausnutzung von Abhängigkeiten. Die DLRG Bergneustadt setzt klare Rollendefinitionen um, vermeidet 1:1-Situationen und setzt das Vier-Augen-Prinzip ein, insbesondere bei sensiblen Aufgaben oder Betreuung Minderjähriger.

Im Rettungseinsatz und bei Übungen lässt sich Körperkontakt nicht immer vermeiden. Grundsätzlich wird dieser transparent angekündigt, erklärt, auf das notwendige Minimum reduziert und – wann immer möglich – geschlechtshomogen durchgeführt. Ein betroffenengerechtes und schambewusstes Vorgehen ist stets einzuhalten. Unsicherheit oder Weigerung müssen respektiert und dokumentiert werden.

Einsätze draußen, bei Veranstaltungen oder im Katastrophenschutz bieten häufig nur eingeschränkte räumliche Bedingungen. Hier gelten: deutliche Trennung der Bereiche nach Geschlecht, Anklopfen vor Betreten, offene Kommunikation über Abläufe, und die Möglichkeit, auch andere Begleitpersonen zu wählen. Bei Übernachtungen sind klare

Regeln zur Wahrung der Privatsphäre und zur Geschlechtertrennung verbindlich wann immer möglich. Außerdem herrscht im Einsatz herrscht oft eine notwendige Direktheit. Trotzdem muss das Führen auf Augenhöhe, respektvolle Kommunikation und die Bereitschaft für Feedback sichergestellt sein. Übergriffige Sprache wird im Team thematisiert, dokumentiert und anschließend im Rahmen von Nachbesprechungen behandelt.

3.5. Verbandskommunikation

Unsere vielfältigen Aktivitäten werden von der Verbandskommunikation an die Öffentlichkeit kommuniziert.

Insbesondere bei Foto- und Videoaufnahmen können unvorteilhafte Darstellungen zu Betroffenheit einzelner Personen führen. Vor allem Aufnahmen im Schwimmbad bergen die Gefahr von Grenzverletzungen aufgrund von Badebekleidung. Nicht außer Acht zu lassen ist in diesem Zuge vor allem, dass Bilder, die veröffentlicht wurden von Dritten missbraucht werden können.

Zudem präsentiert sich die DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. bei verschiedenen Veranstaltungen durch aktive Mitglieder. Neben den klassischen Risiken einer Veranstaltung kommt hinzu, dass durch die präsente Öffentlichkeit Handlungen akzeptiert werden können, die für einzelne Akteur:innen als grenzverletzend eingeschätzt werden. Ungünstige Darstellungen sowie das „Zusammenrücken für das Foto“ sind beispielhafte Situationen.

3.6. Jugend

Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. bildet derzeit keinen eigenen Vorstand. Dieser ist jedoch in Planung und soll auch eigene Veranstaltungen durchführen. Diese Veranstaltungen finden dann häufig in den eigenen Räumlichkeiten statt, sind aber zum Teil auch an anderen Orten. Hierbei sind in den meisten Fällen Menschen unter 27 Jahren die Zielgruppe. In vielen Fällen ist die Zielgruppe der Teilnehmenden hauptsächlich zwischen 5 und 14 Jahre. Bei dieser Zielgruppe treten klassische altersspezifische Risiken auf, wie schlechtere Kommunikationsfähigkeiten bei jüngeren Kindern, wodurch unangenehme Situationen eventuell weniger gut erkannt und kommuniziert werden. Außerdem wird bei Veranstaltungen der Jugend häufig Sport betrieben. Aktivitäten wie Fangspiele beinhalten häufig das Ziel des Körperkontakts z.B. in Form eines Abklatschens, was als grenzverletzend gewertet werden kann.

Vor allem in der Jugend wird das Kapitel „4.8 Aktive im Spannungsfeld“ relevant. Unsere Aktiven in der Jugend sind besonders häufig Situationen ausgesetzt, in denen Rollen mehrfach besetzt sind oder stark miteinander verschwimmen. Bei

Jugendabenden sind beispielsweise häufig Teile des Jugendvorstands als normale Teilnehmende anwesend, die dennoch gleichzeitig eine besondere Verantwortung als allgemeine Leitung tragen.

Jugendabende im Allgemeinen sind als Risikoraum besonders hervorzuheben. Im Rahmen dessen treffen sich junge Menschen im Vereinsheim und verbringen, teilweise unter einem Motto, eine entspannte Zeit im Vereinsheim. Gemeinsam wird Essen gemacht, werden Spiele gespielt und Gespräche geführt. Die Stimmung ist dabei häufig ausgelassen.

Veranstaltungen mit Übernachtung sind ebenfalls als Risikoraum besonders hervorzuheben. Besondere Risikobereiche sind hier die Situationen beim Umziehen und in den Sanitärräumen beim Zähne putzen und duschen und insbesondere während der Nacht. Eine dauerhafte Beaufsichtigung der Teilnehmenden ist in der Nacht nicht vorgesehen. Jedoch gehen Betreuer erst selbst, wenn die Teilnehmenden alle schlafen.

3.7. Eigene Räumlichkeiten

Die DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. hat durch Einsatzzentrum große eigene Räumlichkeiten. In diesen finden zu verschiedenen Anlässen Veranstaltungen statt. Des Weiteren können spezielle Regeln für Externe sowie für Aktive unklar sein.

Zudem gibt es mehrere schlecht einsehbare Räume, wie das Büro oder den Lagerraum, welche durch ihre vergleichsweise versteckte Lage zum Seminarraum ein Risiko bergen.

3.8. Aktive im Spannungsfeld

In der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. finden sich einige Mitglieder aufgrund unterschiedlicher Tätigkeiten in verschiedenen Rollen wieder. So kommt es häufig vor, dass Menschen, die in manchen Situationen als leitende Personen fungieren, in anderen Situationen Teil der Teilnehmenden sind. Die Menschen können sich beiden sozialen Gruppen zugehörig fühlen und verlassen somit eine klare Gruppenzugehörigkeit. Diese situationsbedingte Rolle wird durch die anwesenden Personen nicht immer gleich eingeschätzt, was zu Unklarheiten führt. Ein solcher Umstand kann die Einordnung und Bewertung von Verhaltensweisen erschweren und schwächt den Schutz, den eine klare Gruppenzugehörigkeit bietet.

4. Prävention

Prävention beschreibt alle Möglichkeiten und Handlungsschritte zum Vorbeugen von Fällen sexualisierter Gewalt. Im Anschluss an die Risikoanalyse kann entsprechend die Frage gestellt werden, wie Risiken vermieden und vor allem verringert werden können. Wie aufgezeigt, arbeitet die DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. auf jegliche Weise mit Menschen zusammen. Daher ist eine vollständige Vermeidung von sexualisierter Gewalt unmöglich.

Dennoch gibt es Maßnahmen und Möglichkeiten, Risiken im Allgemeinen oder in speziellen Fällen zu minimieren. Hierzu gehören die folgenden Kapitel. Ebenso ist hier zu beachten, dass keine Vollständigkeit besteht und sich auch der folgende Teil unter ständiger Weiterentwicklung befindet.

4.1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Um für unsere Mitglieder einen Schutz herzustellen, werden in der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. keine Menschen mitarbeiten, die in der Vergangenheit rechtskräftig für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden.

Um dies überprüfen zu können, sind aktive Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. ab einem Alter von 14 Jahren dazu verpflichtet, alle drei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Unsere Mitarbeitenden werden einen Nachweis über ehrenamtliche Arbeit erhalten, wodurch ein EFZ kostenfrei beantragt werden kann. Dieses Zeugnis ist einer durch den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. beauftragten Person vorzuzeigen.

Die beauftragte Person ist für die Dokumentation der Einsicht verantwortlich (auch im DLRG-Manager). Weiterhin liegt in ihrem Aufgabenbereich, Aktive darauf hinzuweisen, wenn ein EFZ vorzuweisen ist. Diese beauftragte Person unterliegt der Schweigepflicht über alle Einträge, die in den EFZ zu finden sind. Sollte eine Person im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 PräVO verurteilt sein, so nimmt die beauftragte Person zunächst vertraulich und diskret Kontakt mit dem Vorsitz der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. auf. Dieser wird über das weitere Vorgehen beraten und eventuell den weiteren Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes miteinbeziehen.

Die gesamte Thematik ist mit absoluter Diskretion zu behandeln, um Datenschutzrichtlinien und Datenschutzvorgaben der Ortsgruppe gerecht zu werden und den Persönlichkeitsrechten unserer Mitarbeitenden nachzukommen.

4.2. Selbstverpflichtungserklärung

Darüber hinaus ist jede Person, die in der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. tätig sein möchte, dazu verpflichtet, ebenfalls in einem Zyklus von drei Jahren, die Selbstverpflichtungserklärung der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. zu unterschreiben. Dieser umfasst dem Leitbild gemäße Verhaltensregeln, Verhaltensregeln gemäß des Schutzkonzeptes und ist an dem Ehrenkodex des DLRG Landesverbandes Nordrhein orientiert. Die Selbstverpflichtungserklärung wird zusätzlich zum Schutzkonzept aktualisiert und verbreitet. Dass von allen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis und die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung vorliegt, wird umfassend von der beauftragten Person kontrolliert und protokolliert.

4.3. Verhaltensregeln

Um das Risiko für Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung zu vermeiden, gibt die DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. sich mit diesem Konzept Verhaltensregeln. Diese werden mit den Mitarbeitenden der Gliederung im Rahmen von internen Fortbildungen besprochen.

Ziel ist es, dass unsere Aktiven eine möglichst große Geschlechtervielfalt abbilden, um Personen jeden Geschlechts Ansprechpersonen zu bieten.

- Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Bei nicht-vermeidbarem Körperkontakt sind Hilfsmittel, wie z.B. Poolnudeln, zu verwenden.
- Besteht diese Möglichkeit nicht, so ist dies offen mit der Person und ggf. Personensorgeberechtigten zu kommunizieren. Es muss offengelegt werden, wie die Übung ablaufen wird und eine offene Frage (Offene Frage bedeutet, dass es dieselbe Überwindung kostet, „Ja“ wie „Nein“ zu sagen) zur Zustimmung gestellt werden.
- Bejaht die teilnehmende Person das geplante Vorgehen klar, so ist die Übung möglich. Zögern oder Unsicherheit ist als „Nein“ zu werten!
- Körpernahe Übungen sind gleichgeschlechtlich durchzuführen. Ansonsten sind anderweitige Möglichkeiten offen zu kommunizieren.
- Kinder und Jugendliche in unserem Arbeitskontext sollten in der Lage sein, alleine zu duschen und auf Toilette zu gehen.
- Sollte ein Kind, z.B. aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen, doch Unterstützung benötigen, so ist dies mit den Personensorgeberechtigten zu besprechen. Des Weiteren sollte sich das Kind eine Person aussuchen können, die die Hilfestellung bietet.

-
- Das Betreten der Umkleiden / Toiletten / Duschen ist nur Personen des gleichen Geschlechts gestattet.
 - Es sind keine Bemerkungen über die Schwimmkleidung anderer Personen zu machen, außer sachlichen Anmerkungen zum Schutz der Intimsphäre.
 - Die Mitarbeitenden der DLRG sind achtsam für die Prozesse in ihrem Umfeld.
 - Die Mitarbeitenden der DLRG haben ein offenes Ohr für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder anderen Personen.
 - Mit uns anvertrauten Personen wird offen und transparent kommuniziert. Wenn etwas, das anvertraut wurde, weitergegeben wird – z.B. an Ansprechpersonen – so wird dies vorher besprochen!
 - Wir besprechen Veranstaltungen und Einsätze nach und achten darauf, dass es allen gut geht!

Grundsätzlich ist es wichtig anzumerken, dass in besonderen Notfällen oder zur Vorbeugung von Notfällen einzelne dieser Regeln kurzfristig vernachlässigt werden müssen. In einem solchen Fall ist es jedoch notwendig, im Nachhinein darüber zu sprechen, um Situationen aufklären zu können.

4.4. Fort- und Weiterbildungen

Die DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. setzt sich zum Ziel, mindestens einmal jährlich Mitarbeitende, besonders neue Mitarbeitende, über das Thema „Prävention“ zu informieren und das Schutzkonzept sowie Ansprechpersonen vorzustellen. Ein besonderer inhaltlicher Fokus liegt auf dem gemeinsamen Austausch über die Thematik, die eventuelle Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und die Aufklärung über Verhaltensweisen, die vor sexualisierter Gewalt schützen. Ziel soll eine allgemeine Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt sein. Grundsätzlich sollten alle Mitarbeitenden mindestens einmal eine solche Schulung besucht haben.

Neben regelmäßigen Schulungen finden zudem Schulungen auf Wunsch und mit speziellen Themenschwerpunkten statt.

Des Weiteren verpflichtet sich die DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. je eine Teilnahme an einem Seminar im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt zu finanzieren. Ziel ist es, dass alle aktiven Mitarbeitenden der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. im Laufe ihrer Laufbahn in der DLRG ein Seminar zur Prävention sexualisierter Gewalt besucht haben.

4.5. Arbeitsgruppe „Prävention sexualisierter Gewalt“

Um das Thema „Prävention sexualisierte Gewalt“ in der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. voranzutreiben, das Schutzkonzept weiterzuentwickeln, Ansprechpersonen aufzustellen und eine flächendeckende Sensibilisierung zu ermöglichen, ist es notwendig, dass eine Arbeitsgruppe gegründet wird, welche im Auftrag der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. tätig ist.

Diese Arbeitsgruppe trägt den Titel „Arbeitsgruppe für Prävention sexualisierter Gewalt“.

Mit Beschluss des Schutzkonzeptes wird die Arbeitsgruppe mit nachfolgendem Aufgabenprofil gebildet. Mitglieder der Arbeitsgruppe können durch die Ortsgruppentagung, den Ortsgruppenjugendtag und den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. berufen werden. Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe arbeiten unter gemeinsamer Führung zusammen.

Bei der Besetzung der Arbeitsgruppe ist auf eine möglichst große Diversität, in Hinblick auf Alter, Geschlecht, sozialen Status, Funktion in der Ortsgruppe, etc., zu achten. Zudem sollten die Mitglieder der Arbeitsgruppe eine gewisse Aktivität im Verein mit sich bringen, um dadurch eine leichtere Ansprechbarkeit zu ermöglichen. Alle für die Ortsgruppe tätigen Ansprechpersonen sollten Teil der Arbeitsgruppe sein. Nicht jedes Mitglied der Arbeitsgruppe muss als Ansprechperson tätig sein.

Aufgaben der Arbeitsgruppe sind:

- Berichterstattung der Arbeit gegenüber dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V., der Ortsgruppentagung und dem Ortsgruppenjugendtag
- Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes (ergänzend hierzu ist Kapitel „7 Qualitätsmanagement“ zu beachten)
- Organisation und Durchführung von internen Fortbildungen
- Vermittlung von externen Fortbildungen
- Austausch mit externen Beratungsstellen
- Bereitstellung von Ansprechpersonen
- Eigene Weiterbildung bei entsprechenden Seminaren
- Akquirieren von neuen Mitgliedern für die Arbeitsgruppe
- Kommunikation der Thematik nach innen und nach außen
- Bildung von Strukturen zur Intervention

Die Ansprechpersonen verpflichten sich durch ihre Mitarbeit einer besonderen Verschwiegenheit.

5. Intervention

Im Allgemeinen beginnt die Intervention bereits mit dem Bewusstsein der Mitarbeitenden für sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen.

Hierbei ist besonders relevant, dass unsere Mitarbeitenden jeden Hinweis auf sexualisierte Gewalt ernst nehmen und für ein weiteres Vorgehen sorgen. Solche Hinweise können durch Betroffene, weitere Akteur:innen und durch uns selbst aufkommen. Wenn unsere Mitarbeitenden auf sexualisierte Gewalt angesprochen werden, werden diese selbst zu Vertrauenspersonen.

Diese Vertrauenspersonen sollten sich nun, in Absprache mit der sich meldenden Person, an eine Ansprechperson wenden.

Hierbei gibt es verschiedene Möglichkeiten von Ansprechpersonen. Die Ortsgruppe selbst hat Ansprechpersonen, an die sich gewandt werden kann. Zudem gibt es Ansprechpersonen auf verschiedenen Gliederungsebenen, wie auf Landes- und Bundesebene. Diese können jeweils über die Website ausfindig gemacht werden. Besonders ist an dieser Stelle das Hilfetelefon der DLRG-Jugend Bundesebene hervorzuheben, welches täglich von 14 bis 20 Uhr erreichbar ist.

Bei einem aktuell vorliegenden Fall von sexualisierter Gewalt muss im ersten Schritt auf den Schutz aller Akteur:innen hingearbeitet werden. Dabei ist die Frage zentral, ob die betroffene Person Schutz bedarf und wie dieser Schutz hergestellt werden kann. Daran anknüpfend ist es von hoher Wichtigkeit, die Frage nach dem Schutzbedarf der gemeldeten Person zu stellen. Folgend muss gemeinsam daran gearbeitet werden, welche weiteren Personen und Institutionen informiert und welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen. Ebenso ist von Relevanz, ob eine externe Beratungsstelle hinzugezogen wird, um bei der Fallaufarbeitung zu unterstützen bzw. die Fallaufarbeitung zu übernehmen.

Die Vertrauenspersonen sind in keinem Fall bei der Klärung dieser Fragen allein. Sie werden stets von Ansprechpersonen unterstützt. Die Wahl der Ansprechpersonen obliegt den meldenden Menschen und der Vertrauensperson.

Bei Involvierung der Ansprechpersonen der Ortsgruppe arbeiten diese nach dem Vorgehen, welches im Schutzkonzept definiert ist.

Wichtig sind die allgemeinen Grundsätze, dass voreiliges Handeln wie das direkte Gespräch mit gemeldeten Personen oder das Hinzuziehen der Polizei zu unterlassen ist. Besonders die Polizei muss aufgrund des Strafverfolgungszwang direkt Ermittlungen einleiten. Dies führt selten zu einer befriedigenden Klärung der Situation. Des Weiteren sollten Betroffene nicht direkt auf ihre Betroffenheit angesprochen werden, sondern nur mit äußerster Sorgfalt in Bezug darauf behandelt werden.

Bei minderjährigen Betroffenen ist eine langfristige Information der Personensorgeberechtigten notwendig. Diese Information sollte in Begleitung durch

eine Ansprechperson der Ortsgruppe erfolgen. Eine Rücksprache mit den Betroffenen ist zwingend notwendig!

Grundsätzlich gilt, dass sich unsere Arbeit im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt betroffenengerecht ausrichtet. Demnach richten wir unsere Arbeit nach Betroffenen aus und vertrauen diesen und ihrem Erleben. Alle Schritte werden mit Betroffenen abgesprochen. Daher gehen wir jedem Hinweis auf sexualisierte Gewalt nach. Hinweisgebende und Betroffene dürfen dabei unter keinen Umständen einen Nachteil erfahren.

Zudem ist immer das Ziel, eine Klärung im Sinne einer systemischen Aufarbeitung zu erreichen. Durch Fälle sexualisierter Gewalt werden Menschen zu Betroffenen, aber auch die gemeldete Person, meldende Personen und Menschen im Umfeld der gemeldeten Person und der Betroffenen sind von dem Fall beeinflusst. Der jeweilige Fall soll nicht in der ganzen Ortsgruppe kommuniziert, aber auch nicht öffentlich verschwiegen werden. Das Ziel ist eine Aufklärung des Falls im Sinne aller Beteiligten und der Verbesserung des Zusammenlebens.

5.1. Interventionsplan

Bei Hinweisen sexualisierter Gewalt ist ein ruhiges und kompetentes Auftreten notwendig. Damit das Auftreten geregelt und konsequent erfolgt, ist es sinnvoll, einen gültigen Interventionsplan aufzustellen. Da Fälle sexualisierter Gewalt sehr unterschiedlich sein können, kann es sein, dass in spezifischen Situationen vom Interventionsplan abgewichen wird. Eine Abweichung muss stets vorher besprochen und abgeklärt sein. Der nachfolgende Interventionsplan geht von einer Intervention beruhend auf dem Hinzuziehen ortsgruppeninterner Ansprechpersonen aus.

5.1.1. Dokumentation

Bei jedem Fall sexualisierter Gewalt ist eine Dokumentation unabdingbar. Zum Schutz aller Akteur:innen müssen die dokumentierten Inhalte, im besten Fall pseudonymisiert, aufbewahrt werden, sodass ein Zugang für Dritte unmöglich ist. Hierzu gehört ebenfalls eine Dokumentation aller eingeleiteten Schritte und in die Aufklärung einbezogene Personen und Institutionen. Die Dokumentation findet entsprechend durch die Ansprechpersonen statt. Die Ansprechpersonen verfügen über entsprechende Dokumentationsbögen.

5.1.2. Ablauf

Im Falle eines Hinweises auf sexualisierte Gewalt wird mindestens eine Ansprechperson hinzugezogen. Zunächst ist eine Einschätzung des Falls entsprechend der Konkretisierungsstufen unabdingbar. Hiermit wird vorerst anhand verschiedener Kriterien festgestellt, ob ein Fall vage, begründet oder erhärtet ist. Abhängig von dieser Einschätzung wird das weitere Vorgehen geplant. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, ein Krisenteam (konkreter beschrieben in Kapitel „6.3 Krisenteam“) aufzustellen. Innerhalb dieses Teams werden die weiteren Schritte erarbeitet.

Dazu gehört das Herstellen von Schutz für Akteur:innen, was beispielsweise durch die Unterbindung von weiterer sexualisierter Gewalt, eine pädagogische Intervention oder eine Entbindung von Aufgaben erfolgen kann. In schweren Fällen sexualisierter Gewalt gehört zwingend eine Beratung durch weitere Ansprechpersonen der DLRG und durch Fachberatungsstellen dazu. Die Ansprechpersonen kommunizieren im Auftrag des Krisenteams mit den unterschiedlichen Akteur:innen, um sich ein möglichst differenziertes Bild der Situation zu machen. Gespräche mit Akteur:innen müssen, wie auch Gespräche innerhalb des Krisenteams, dokumentiert werden. Es gelten jeweils die bereits beschriebenen Regeln zur Dokumentation. Bei Grenzverletzungen und Übergriffen bedarf es mindestens einer pädagogischen Intervention. Dies impliziert (Einzel-)Gespräche mit den beteiligten Akteur:innen. Gemeinsam sollte auf ein Verständnis und eine Lösungsfindung für die Situation hingewirkt werden. Dies kann durch ein klärendes Gespräch zwischen den Beteiligten, eine Wiedergutmachung und auch das Aufstellen von Verhaltensregeln, sodass das Risiko für ein Wiederauftreten gesenkt wird, stattfinden.

Wenn im Prozess deutlich wird, dass der Fall sexualisierter Gewalt als Übergriff höherer Schwere oder sogar potentiell strafrechtlich relevant eingeschätzt wird, ist eine besondere Prüfung des Einbezugs von externen Beratungsstellen zwingend notwendig. Zudem sollte diese Einschätzung gegenüber den Betroffenen kommuniziert und weitere Begleitung angeboten werden. Ob ein Einschalten der Polizei notwendig ist, muss mit Betroffenen, eventuellen Personensorgeberechtigten, dem Krisenteam und einer Fachberatungsstelle gemeinsam beraten werden. Das Krisenteam und die Ortsgruppe schalten nie eigenständig die Polizei dazu! Ziel ist es außerdem eine innersystemische Aufarbeitung erfolgreich abzuschließen. In Bezug darauf ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu betrachten. Wie langfristig Schutz hergestellt werden kann, sodass sich alle Beteiligten, insbesondere die Betroffenen (wieder) wohlfühlen ist dafür ausschlaggebend.

Sowohl auf die kurzfristigen wie auch auf die langfristigen Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen und darauf aufbauend den konkreten Handlungsschritten gibt es keine allgemeine Antwort. Sie sind stets personen- und fallspezifisch.

5.2. Krisenteam

Bei Fällen sexualisierter Gewalt sollte die Verantwortung nicht bei einzelnen Personen liegen. Daher ist es sinnvoll, ein Krisenteam für einen konkreten Fall einzuberufen, das aus bis zu sechs Personen besteht. Das Krisenteam besteht während der Aufarbeitung des Falls und bei daran anschließenden Problemen. Die Konstellation des Krisenteams ist fallspezifisch und bearbeitet nur einen Fall, doch bestimmte Rollen sollten in jedem Fall Teil des Krisenteams sein.

Hierzu gehören folgende Rollen:

- Ansprechpersonen aus der Ortsgruppe / von anderen DLRG-Ebenen
- Vertretungsberechtigte Personen des Vereins nach §26 BGB / Bei Verwicklung dieser in einen Fall eine vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. beauftragte Person
- Eventuell: Mitarbeitende von Fachberatungsstellen

Die Ansprechpersonen sind mit der Thematik der Prävention sexualisierter Gewalt besonders vertraut. Neben ihrer fachlichen Kompetenz dienen sie als Kontaktpersonen zu Akteur:innen und der Vernetzung zu Fachberatungsstellen. Besonders vertretungsberechtigte Personen oder durch den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. beauftragte Personen sind unabdingbar. Bei der Aufarbeitung kann es notwendig sein, dass beispielsweise finanzielle Mittel freigegeben werden müssen, ohne dass der gesamte Vorstand der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. darüber informiert werden kann. Wenn eine Fachberatungsstelle bei der Aufarbeitung begleitet, ist außerdem nicht davon abzusehen, dass Mitarbeitende dieser Stelle ebenfalls Teil des Krisenteams sind, um gemeinsam agieren zu können.

Das Krisenteam sorgt für die Aufarbeitung des jeweiligen Falls sexualisierter Gewalt. Es ist zudem für die Kommunikation nach innen und außen zuständig und ist entsprechend bei Bedarf Ansprechpartner der Öffentlichkeit. Zudem versorgt das Krisenteam den Vorsitz der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. mit so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich Informationen.

Entscheidungen des Krisenteams sind grundsätzlich einstimmig zu treffen, um ein gemeinsames, stringentes Vorgehen zu gewährleisten.

6. Qualitätssicherung

Das Schutzkonzept der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. wird durch das jeweilige höchste Gremium, die Ortsgruppentagung und den Ortsgruppenjugendtag, beschlossen. Durch den Beschluss tritt das Schutzkonzept in Kraft und soll ab Beschluss möglichst genau umgesetzt werden.

Hierzu gehört auch die Kommunikation in Bezug auf Prävention sexualisierter Gewalt auf der Internetseite. Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ bekommt eine eigene Seite, wo neben dem Schutzkonzept auch Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten zu finden sind.

Ein Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Projekt sondern bedarf weiterer Überarbeitung. Besonders die Bereiche der Risikoanalyse, der Prävention und der Intervention werden stetig anhand neuer Erkenntnisse, Erfahrungen und Ideen weiterentwickelt.

Anpassungen, besonders notwendige Anpassungen, sollen durch die Arbeitsgruppe zur Prävention sexualisierter Gewalt durchgeführt werden. Derartige Anpassungen müssen vor der Veröffentlichung dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Bergneustadt e.V. kommuniziert werden und auf deren Sitzungen besprochen werden. Danach tritt die Änderung vorläufig in Kraft und muss entsprechend veröffentlicht werden. Hiermit entsteht eine vorläufig gültige Version des Schutzkonzeptes. Zur absoluten Gültigkeit ist wieder ein neuer Beschluss des Schutzkonzepts durch Ortsgruppentagung und Ortsgruppenjugendtag notwendig.

7. Beschluss und Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept wird durch die nächste Jahreshauptversammlung beschlossen und gilt ab dem selben Tag. Durch Beschluss des Vorstandes trat das Konzept vorläufig am 08.10.2025 in Kraft.

